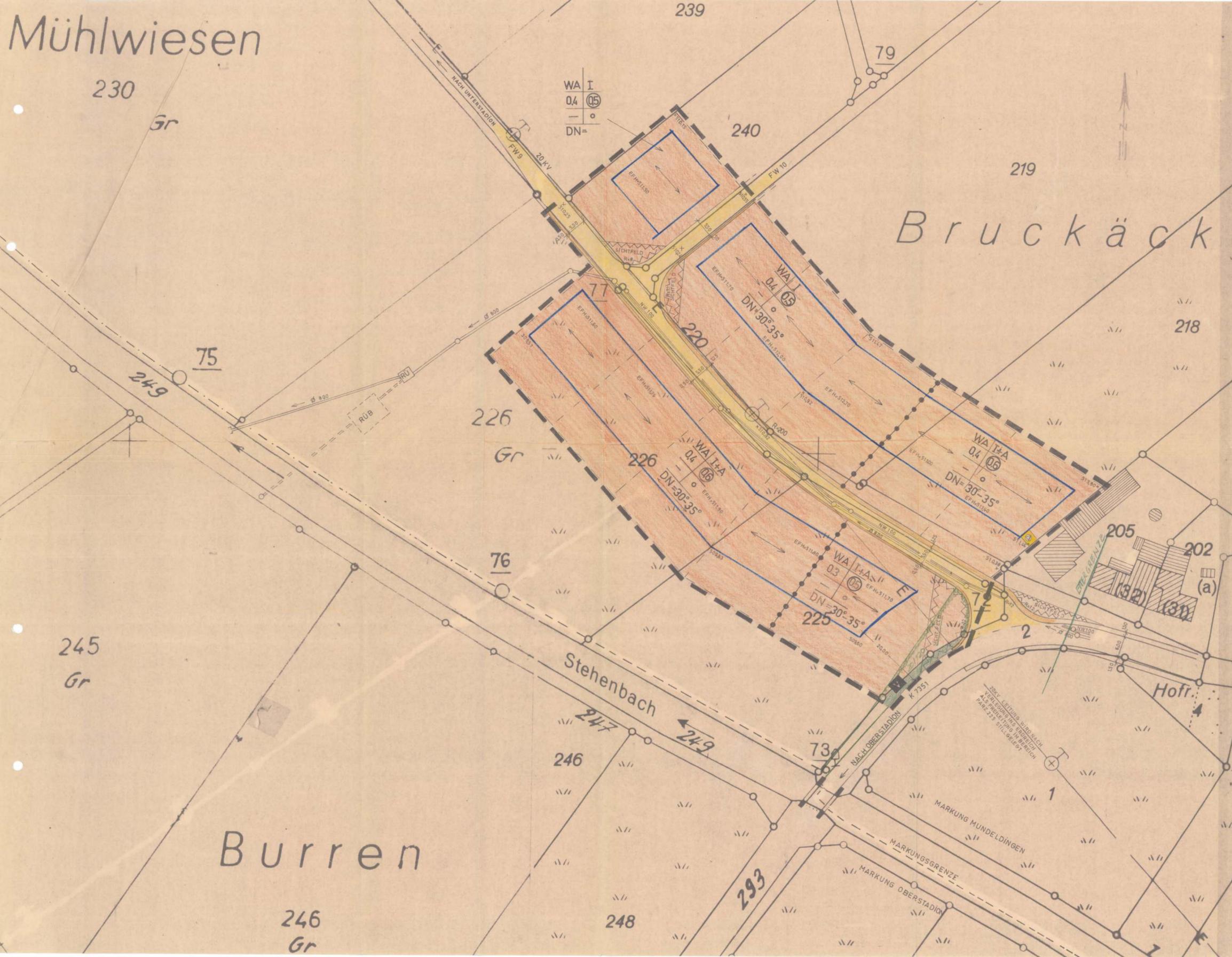


Mühlwiesen

Bruckäcker

Burren



ZEICHENERKLÄRUNG

- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- I ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
- I+A 1VOLLGESCHOSS+1ANRECHENBARES
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- 05 GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- o OFFENE BAUWEISE
- GRENZE DES RÄUML. GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- BAUGRENZEN
- ABGRENZUNG DER BAUL. NUTZUNG
- ← FIRSTRICHTUNG
- GEHWEG
- FAHRBAHN
- SCHUTZSTREIFEN (50cm)
- ▨ SICHTFELD NICHT ÜBERBAUAR
- ▨ BEPFLANZUNG MAX. 60cm HOCH
- GRÜNFLÄCHE
- LIMFORMSTATION

NUTZUNGSSCHABLONE

BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
GRUNDFL.-ZAHL	GESCHOSSFL.-ZAHL
	BAUWEISE
	DACHNEIGUNG

BEBAUUNGSVORSCHRIFTEN

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 BBauG, BauNVO)
 - 1.1 Bauliche Nutzung
 - 1.11 Art und Maß der baulichen Nutzung ergeben sich aus den Einschrieben im Plan.
 - 1.2 Bauweise (§ 22 BauNVO)
 - 1.21 Die Bauweise ergibt sich aus den Einschrieben im Plan.
 - 1.3 Höhenlage der Gebäude
 - 1.31 Die Erdgeschoßfußbodenhöhen der Gebäude ergeben sich aus den Einschrieben im Plan.
 - 1.4 Garagen
 - 1.41 Garagen sind entweder in die Gebäude einzubauen oder an die Gebäude anzubauen.
2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 111 Abs. 1 u. 2 LBO)
 - 2.1 Gebäudehöhe
 - 2.11 Die Gebäudehöhe, gemessen im Schnittpunkt zwischen Hauswand, der festgelegten Erdgeschoßfußbodenhöhe und Sparrenoberkante darf bei 1 Vollgeschos 3,90 m, bei 2 Vollgeschossen 6,50 m nicht überschreiten.
 - 2.2 Aufschüttungen und Abtragungen
 - 2.21 Aufschüttungen sind bis max. 1,20 m, Abtragungen bis max. 1,00 m zulässig.
 - 2.22 Innerhalb der im Plan eingezeichneten Sichtfelder sind sichtbehindernde Aufschüttungen unzulässig.
 - 2.3 Garagen
 - 2.31 Garagen aus Wellblech, Wellasbestzement oder ähnlicher Bauart sind nicht zugelassen.
 - 2.32 Doppelgaragen sind als einheitliche Baukörper mit gleicher Höhe und Dachform zu erstellen.
 - 2.4 Dachformen
 - 2.41 Als Dachformen sind, mit Ausnahme bei Garagen, nur Satteldächer zugelassen.
 - 2.5 Niederspannungsfreileitungen
 - 2.51 Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.
 - 2.6 Einfriedungen, Anpflanzungen
 - 2.61 Hecken sind im Vorgartenbereich bis zu einer Höhe von 1,00 m zulässig.
 - 2.62 Innerhalb der im Plan eingezeichneten Sichtfelder sind sichtbehindernde Einfriedungen und Anpflanzungen unzulässig.
 - 2.7 Vorgärten
 - 2.71 Vorgartenflächen dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen benutzt werden. Sie müssen als Grünfläche oder gärtnerisch angelegt und unterhalten werden.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberstadion hat am 12.1.1976... nach § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) diesen Bebauungsplanentwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.
 Oberstadion, den 12.1.1976 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplanentwurf und die Begründung haben nach § 2 (6) BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 12.1.1976 bis 12.2.1976, einschließlich, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.
 Oberstadion, den 12.1.1976 Bürgermeister

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberstadion hat am 15.1.1977... nach § 10 BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 111 Abs. 1 LBO diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
 Oberstadion, den 15.1.1977 Bürgermeister

Dieser Bebauungsplan ist nach § 11 des BBauG vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) und § 111 Abs. 5 LBO mit Verfügung vom genehmigt worden.
 Oberstadion, den Bürgermeister

GEMEINDE OBERSTADION
**BEBAUUNGSPLAN
 "BRUCKÄCKER"
 IN MÜNDEL DINGEN**

MASSTAB 1:500
 GEFERTIGT: MUNDERKINGEN, DEN 7.12.1976
 VERBANDSBAUAMT:

Genehmigt 31.12.1977
 Ethingen, den 31.12.1977
 Verbandsamt All-Donau-Kreis
 Assenstelle Ethingen
 im Auftrag
 Burth